

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Vergabe von Wartungsleistungen

in der Diözese Fulda

1. Auftragserteilungsverfahren

Der Auftrag wird auf der Grundlage des Auftragnehmerangebotes schriftlich nach den Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Fulda (Hess. Staatsanzeiger 1979 S. 1450 ff) in der jeweiligen Fassung erteilt. Vertragliche Schriftformerfordernisse können nur schriftlich abbedungen werden.

2. Vertragsbestandteile

- (1) Die zusätzlichen Vertragsbedingungen sind Grundlage des Auftragnehmerangebotes und werden mit der Auftragserteilung Bestandteil des Wartungsvertrages.
- (2) Bei Widersprüchen im Wartungsvertrag gelten nacheinander in folgender Reihenfolge:
 - a) die Leistungsbeschreibung mit Angebotspreisen, ohne etwaige im Leistungsverzeichnis in Bezug genommenen sonstigen Vertragsbedingungen;
 - b) diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Vergabe von Wartungsleistungen;
 - c) etwaige besondere technische Vorschriften;
 - d) die einschlägigen DIN-Vorschriften;
 - e) die gesetzlichen Bestimmungen des BGB und sonstiger einschlägiger Gesetze.
- (3) Der Auftragnehmer verzichtet auf die Anwendung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dem Angebot beigefügte Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als nicht vereinbart.

3. Mitwirkung von Fachingenieuren:

- (1) Der Auftraggeber erteilt den Auftrag selbst. Ansprechpartner für den Auftragnehmer ist der im Wartungsvertrag genannte Vertreter des Auftraggebers, soweit nicht eine zuständige Stelle oder Person dort ausdrücklich benannt wird.
- (2) Erteilt der Auftraggeber ausnahmsweise einem Fachingenieur Vollmacht zur Auftragsvergabe, so erstreckt sich diese Vollmacht nicht auf Vertragsergänzungen, Änderungen oder sonstige Verpflichtungserklärungen zu Lasten des Auftraggebers.
- (3) Der Fachingenieur nimmt im Rahmen der Objektüberwachung die Weisungs- und Hausrechte des Auftraggebers wahr. Im Rahmen dieser vertraglichen Aufgabe darf er für den Auftraggeber finanzielle Verpflichtungen nur dann eingehen, wenn Gefahr im Verzuge und das Einverständnis des Auftraggebers nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

4. Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Dem Auftragnehmer werden die im Vertrag selbst und/oder die in seinen Anlagen beschriebenen Leistungen übertragen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung auch diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich sind, und die den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht wesentlich erhöhen.
- (3) Andere Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer auf Anforderung in angemessener Frist auszuführen. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zu schließen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

5. Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Die Leistungen sind so auszuführen, dass nach Durchführung der Leistungen die Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Anlagen wiederhergestellt sind oder erhalten bleiben.
Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sind zu beachten.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z. B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z. B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu liefern bzw. zu stellen.
- (3) Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit einer Anlage gefährden können, hat er sofort die im Vertrag unter der Adresse des Auftraggebers genannte Verwaltungsstelle oder eine stattdessen beim Auftraggeber erfragte Stelle zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage durch den Auftraggeber zu veranlassen.

Er hat fernmündliche oder mündliche Mitteilungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den vertraglichen Leistungen gehört, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

- (4) Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der für die Wartung bestehenden Vorschriften andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.

6. Ausführung der Leistung

- (1) Der Auftragnehmer hat, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach jeder Wartung Art und Umfang der ausgeführten Leistungen einschließlich der eingebauten Teile in eine am Wartungsort verbleibende Arbeitskarte einzutragen und die bei der Wartung getroffenen Feststellungen über den Zustand der Anlage, auch über etwaige in absehbarer

Zeit notwendig werdende Instandsetzungsarbeiten, in einem Arbeitsbericht anzugeben, der dem Auftraggeber alsbald ausgehändigt/zugesandt wird.

- (2) Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach Ziffer 2 Nr. 4 sind außerdem Zeitaufwand, Namen und Lohn- bzw. Berufsgruppen (z. B. Monteur) des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.
- (3) Die Durchführung der Arbeit soll möglichst von einem anwesenden Beauftragten des Auftraggebers bestätigt werden. Ansonsten behält sich der Auftraggeber vor anhand des Arbeitsberichtes die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung innerhalb angemessener Frist zu überprüfen.

Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung, die erst als abgenommen gilt, wenn innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des Arbeitsberichtes beim Auftraggeber durch diesen keine Beanstandung erfolgt.

- (4) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber den genauen Termin der Instandhaltung spätestens 2 Wochen vorher mit, falls nicht ein bestimmtes Datum zwischen den Vertragspartnern vereinbart worden ist.

Verzögert sich die Instandhaltung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie durch den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Instandhaltung von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Instandhaltungsfrist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist.

- (5) Die Wartung ist innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit zu den im Vertrag genannten Zeiten durchzuführen.

7. Vergütung

- (1) Für die im Vertrag oder seinen Anlagen vereinbarten Leistungen sind die dort genannten Pauschalvergütungen vereinbart. Wird im Vertrag die Mehrwertsteuer nicht zusätzlich zur Nettovergütung ausgewiesen, gilt die Vergütung einschließlich der Mehrwertsteuer als Gesamtpreis vereinbart.
- (2) Mit dieser Pauschale sind abgegolten
 - die Wartung nach Ziffer 4 Nr. 1
 - die Instandsetzung nach Ziffer 4 Nr. 2 (wegen der Vergütung für teurere Ersatzteile siehe Ziffer 7 Nr. 5)
 - die Kosten für die in Ziffer 5 Nr. 2 bezeichneten Hilfsmittel und -stoffe.

Mit der Pauschale sind ferner alle Nebenkosten, z. B. Fahr- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden- sowie Sonn- und Feiertagszuschläge abgegolten.

- (3) Die Vergütung nach Ziffer 7 Nr. 1 wird jährlich nach Rechnungsstellung gezahlt soweit nicht im Vertrag oder den zugehörigen Anlagen etwas anderes vereinbart ist.
- (4) Die Jahrespauschale nach Ziffer 7 Nr. 1 ist für die Dauer von 12 Monaten Festpreis.

Ändert sich nach Ablauf der Frist der für den Auftragnehmer maßgebende Lohn bzw. der ggf. zutreffende Tariflohn um mehr als fünf v. H., so ist auf Verlangen jedes Vertragspartners über die Anpassung der Jahrespauschale zu verhandeln. Soweit bis zum nächsten vertraglichen Wartungstermin keine Einigung über den von einem Partner verlangten neuen Festpreis erzielt werden konnte, hat der betreffende andere Partner das Recht binnen eines Monats nach Durchführung der nächsten fälligen Wartung den Vertrag zum nächsten Kalendervierteljahresende zu kündigen.

- (5) Für die Lieferung von bei der Wartung benötigten Ersatzteilen, die nicht durch die Pauschale in Ziffer 7 Nr. 1 abgegolten sind, werden die Preise vergütet, die der Auftragnehmer nachweislich allgemein und üblich berechnet.

Dies gilt auch für tarifliche Überstunden- sowie Sonn- und Feiertagszuschläge.

Soweit der Auftragnehmer aus der Errichtung der Anlage(n) Gewähr zu leisten hat, wird für Leistungen zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht keine Vergütung gewährt.

8. Gewährleistung

- (1) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 1 Jahr beginnend ab der Abnahme der jeweiligen Leistung.
- (2) Kommt der Auftragnehmer seine Pflicht zur Nachholung, Nachbesserung oder Mängelbeseitigung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Frist zu setzen. Lässt der Auftragnehmer diese Frist fruchtlos verstreichen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Instandhaltungsgebühren verlangen oder den Vertrag fristlos kündigen. Das gilt auch in Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Der Auftraggeber besitzt nach Ablauf der Frist das Recht – sofern durchführbar – die Arbeiten durch Dritte vornehmen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz durch Rechnung belegten Kosten zu verlangen. Die Verjährungsfrist ist ab dem Zugang der Fristsetzung nach Satz 1 gehemmt bis die Mängelbeseitigungskosten dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt sind oder die Maßnahmen des Auftragnehmers zur Mängelbeseitigung abgenommen wurden.

9. Haftung

- (1) Wird die Instandhaltung nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt, so hat sie der Auftragnehmer unentgeltlich nachzuholen oder nachzubessern.
- (2) Der Auftragnehmer hat alle Schäden an den instand zu haltenden Anlagen, die er oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen, zu ersetzen. Die Ersatzpflicht be-

schränkt sich der Höhe nach – unbeschadet Ziffer 9 Abs. 5 – auf die vertragliche Jahresgebühr, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

- (3) Wenn durch Verschulden des Auftragnehmers der Instandhaltungsgegenstand vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung der Wartungsleistung oder der Fehlerhaftigkeit von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Instandhaltungsgegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten die Regelungen der Ziffer 9 Nr. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Weitere Ansprüche des Auftraggebers bestehen nur
- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurde,
 - soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- (5) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen betragen mindestens für

Personenschäden	1.000.000,- €
Sachschäden	500.000,- €
Vermögensschäden	50.000,- €

in jedem einzelnen Schadensfall.

10. Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Soweit nicht anders im Vertrag bestimmt ist, wird der Wartungsvertrag auf die Dauer von einem Jahr geschlossen.
- (2) Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (3) Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
- die vertragsgegenständlichen Anlagen wesentlich verändert oder dauernd stillgelegt werden,
 - der Auftragnehmer seine Vertragspflichten trotz schriftlicher Mahnung verletzt hat.
- (4) Wird ein Teil der vertragsgegenständlichen Anlagen dauernd stillgelegt, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.
- (5) Werden die vertragsgegenständlichen Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.

11. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat erforderlichenfalls und auf Anforderung das Instandsetzungspersonal bei der Durchführung der Instandhaltungsarbeiten auf seine Kosten zu unterstützen.
- (2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften kann er dem Zuwiderhandelnden in Benehmen mit dem Instandhaltungsleiter den Zutritt zur Instandhaltungsstelle verweigern.

12. Streitigkeiten

Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

13. Überzahlungen

- (1) Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB), kann sich der Auftragnehmer nicht auf etwaige Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- (2) Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes (§ 288 BGB) zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen; § 197 BGB findet Anwendung.

14. Auftragsänderung/Auftragserweiterung

Vorstehende Zusätzliche Vertragsbedingungen - Ziff. 1 - 13 - gelten in gleicher Weise für Auftragsänderungen, Auftragserweiterungen und Auftragsnachträge. Diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und ggf. – insbesondere bei Kirchengemeinden – der Beachtung der Form des § 14 Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Fulda. Auf die Genehmigungspflichtigkeit nach Ziff. 15 wird hingewiesen.

15. Genehmigungsvorbehalte

Auf die in der Diözese Fulda geltenden Vorschriften über die kirchliche Vermögensverwaltung (Hess. StAnz. 1979, S. 1450 ff.) wird ausdrücklich hingewiesen. Die durch Auftrag begründeten Werk- und Werklieferungsverträge bedürfen nach Maßgabe der genannten Vorschriften zu ihrer Rechtsgültigkeit der kirchen- bzw. kirchenstiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigung.